

2094 047

B e s c h l u ß

In der Zulassungssache

der Rechtsanwaltskammer S [REDACTED], vertreten durch ihren
Präsidenten, S [REDACTED], U [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerde-
führerin,

gegen

den Assessor Harro M [REDACTED]-K [REDACTED], S [REDACTED]-M [REDACTED],
O [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsteller und Beschwerde-
gegner,

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, am
19. November 1962 unter Mitwirkung des Präsidenten des
Bundesgerichtshofs Dr. Heusinger, der Rechtsanwälte
Dr. Fuchs, Dr. habil. Merkel und Dr. Wintzer sowie der
Bundesrichter Kirchhof, Dr. Spengler und Dr. Vogt ohne
mündliche Verhandlung

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin
gegen den Beschluß des Ehrengerichtshofs für Rechts-
anwälte bei dem Oberlandesgericht in Stuttgart vom
3. Februar 1962 wird zurückgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat die gerichtlichen
Kosten des Rechtsmittels zu tragen und diejenigen
außergerichtlichen Kosten zu erstatten, die dem An-
tragsteller im zweiten Rechtszug entstanden sind.

Der Geschäftswert wird auf 100 000 DM fest-
gesetzt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller bestand am 31. Januar 1951 die große juristische Staatsprüfung. Seit 1953 ist er bei der A [REDACTED] Versicherungs-AG in S [REDACTED] angestellt. Er betreibt seine Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht und Landgericht in Stuttgart. Der Vorstand der Beschwerdeführerin erstattete am 12. Januar 1960 ein Gutachten dahin, daß der Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO gegeben sei, weil der Antragsteller als Handlungsbevollmächtigter der A [REDACTED] Versicherungs-AG den Beruf als Rechtsanwalt nicht frei und unabhängig ausüben könne. Nachdem der Antragsteller rechtzeitig gemäß § 9 Abs. 2 BRAO gerichtliche Entscheidung beantragt hatte, wurde das Verfahren ausgesetzt. In späteren Schriftsätzen trägt die Antragsgegnerin in Ergänzung ihres Gutachtens vor, daß der Antragsteller nicht die für die Zulassung als Rechtsanwalt erforderliche gehobene Stellung bei seiner Arbeitgeberin erreicht habe. Durch Beschluß vom 3. Februar 1962 stellte der Ehrengerichtshof fest, daß der im Gutachten angeführte Versagungsgrund nicht vorliege. Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin.

Das Rechtsmittel ist gemäß § 42 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 38 BRAO zulässig, aber nicht begründet.

1. Die Beweisaufnahme vor dem Ehrengerichtshof hat, wie dieser in seinem angefochtenen Beschluß zutreffend ausführt, ergeben, daß der Antragsteller rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit hat, den Beruf eines Rechtsanwalts in nicht unerheblichem Umfange auszuüben, und daß er auch ernstlich beabsichtigt, dies zu tun. Dagegen wendet sich die Beschwerdeführerin nicht. Deshalb kann auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses insoweit verwiesen werden.

In ihrer Beschwerdebegründung trägt die Antragsgegnerin erneut vor, daß der Antragsteller nicht die gehobene Stellung habe, ferner, daß die Tätigkeit als solche unvereinbar mit dem Beruf eines Rechtsanwalts sei, wenn es mit zu den Aufgaben des Antragstellers gehöre, bei der ihm übertragenen Regulierung von Schadensfällen auch Geschädigte oder deren Bevollmächtigte aufzusuchen, um die Angelegenheit einer raschen Erledigung zuzuführen. Beide Bedenken der Beschwerdeführerin greifen nicht durch.

Über die Tätigkeit und Stellung des Antragstellers ergeben die Erklärungen der Beschwerdeführerin und des Antragstellers sowie die Aussage des damaligen Prokuristen F. vor dem Ehrengerichtshof am 5. Februar 1962 folgendes: Der Antragsteller ist bei der Zweigniederlassung S. der A. Versicherungs-AG M. als Leiter einer Sachbearbeitergruppe tätig, die Unfallschäden aus dem Großraum Stuttgart und Auslandsschäden der Versicherten aus Baden-Württemberg abwickelt. Laut Pensionsvertrag ist er pensionsberechtigt. Ein Pensionsvertrag wird nach der Bekundung des Zeugen Fuchs nur mit den mit Leitungsbefugnissen betrauten Herren abgeschlossen. Das Gehalt des Antragstellers beträgt bei jährlich 13,2 Monatsgehältern monatlich 1 900 DM. Die Stuttgarter Niederlassung wird von einem Landesdirektor geleitet, dem die Leiter der insgesamt rund 20 Abteilungen der Niederlassung unterstehen. Die Abteilung, in welcher der Antragsteller eine der größten von den fünf Sachbearbeitergruppen führt, leitet der Zeuge F. Diese hatte 1961 12 000 Schadensfälle abzuwickeln. Dem Antragsteller unterstehen 11 Kräfte, die sich aus 2 Volljuristen, 3 Volkswirten, 3 Kraftfahrzeugsachverständigen und 3 im Außendienst Beschäftigten zusammensetzen. Der Antragsteller hat Handlungs- und Zahlungsvollmacht bis zum Betrage von 5 000 DM. Inner-



halb dieses Rahmens kann er selbständig entscheiden. Seine Hauptaufgabe besteht darin, daß er die Sachbearbeiter ausbildet, sie beaufsichtigt, schwierige Sachen mit ihnen bespricht, die bearbeiteten Fälle bis 5 000 DM entscheidet und bearbeitete Schadensfälle, die Zahlungen über 5 000 DM erfordern, dem Abteilungsleiter vorlegt. Besucher verhandeln in der Regel mit den Sachbearbeitern, kommen aber auf eigenen Wunsch oder Anregung der Sachbearbeiter mit diesen zu ihm. Außerhalb des Hauses verhandelt er nur mit Anwälten und Berufsgenossenschaften. Bei dieser Sachlage ist dem Ehrengerichtshof darin beizutreten, daß der Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO nicht vorliegt.

Die Art der Tätigkeit des Antragstellers steht der Zulassung nicht entgegen. Die Beurteilung, ob diese Tätigkeit sich mit dem Beruf eines Rechtsanwalts vereinbaren läßt, ist hier davon abhängig, ob es zu den Aufgaben des Bewerbers gehört, unmittelbar mit dem Publikum als Vertreter kommerzieller Interessen Kontakt aufzunehmen (vgl. BGHZ 34, 342; 35, 205; 35, 287). Das ist nicht der Fall. Diese Aufgabe obliegt den Schadensregulierern und Sachbearbeitern. Nur dann, wenn sich dabei Schwierigkeiten ergeben oder wenn Besucher es verlangen, werden die Fälle dem Antragsteller vorgetragen oder die Besucher ihm zugeführt. Das bedeutet aber nicht, daß er damit etwa die Aufgabe eines Schadensregulierers übernimmt oder diesem gleichzustellen ist. Besprechungen mit Rechtsanwälten als Vertretern von Geschädigten außerhalb des Hauses kommen nach der glaubhaften Erklärung des Antragstellers nur so selten vor, daß sie für die Entscheidung ohne Bedeutung sind. Auf keinen Fall gehört die Kontaktaufnahme mit dem Publikum zum Kernbereich der Aufgaben des Antragstellers. Soweit sie überhaupt erfolgt, dient sie ersichtlich nur der Klärung von Zweifelsfragen, und zwar mehr für die Sachbearbeiter, die er berät, als für die

Anspruchsteller und deren bevollmächtigte Rechtsanwälte. Auch dann ist der Fall regelmäßig im wesentlichen vorbearbeitet. Soweit Besucher ausdrücklich ihn zu sprechen wünschen, liegt es an ihm, ob er ihren Wünschen nachkommt. Verhandelt er mit ihnen, ist dies mit dem Beruf eines Rechtsanwalts vereinbar. Denn die Besucher wollen gerade ihn sprechen, weil sie Vertrauen zu ihm und zu einer sachgerechten Erledigung durch ihn haben. Eine solche Verhandlung kann insoweit etwa den Verhandlungen zwischen dem Geschädigten und dessen Gegenanwalt oder zwischen zwei Rechtsanwälten gleichgesetzt werden.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nimmt der Antragsteller auch eine gehobene Stellung ein, wie sie für das Dienst- und Beschäftigungsverhältnis des sogenannten Syndikusanwalts erforderlich ist (BGHZ 35, 119 und BGH NJW 1962, 202 und Beschluß vom 22. Januar 1962 - AnwZ (B) 37/61). Zur gehobenen Stellung gehört, daß der Bewerber einen größeren Verantwortungsbereich erlangt hat. Nicht dagegen ist erforderlich, daß er Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer ist oder sonst eine Spitzenstellung in einem Unternehmen hat. Vielmehr entscheidet die Gesamtwürdigung der Stellung des Bewerbers innerhalb des Unternehmens, wobei Art und Umfang des Unternehmens besonders zu berücksichtigen sind (BGH NJW 1962, 202). Diese Gesamtwürdigung ergibt die gehobene Stellung. Die A. Versicherungs-AG ist ein bedeutendes Unternehmen der Versicherungswirtschaft. Ihre Zweigniederlassung in Stuttgart ist so groß, daß diese, wie der Ehrengerichtshof unwidersprochen ausführt, zu den größten Versicherungsunternehmen der Bundesrepublik zählen würde, wenn sie selbständig wäre. Innerhalb dieser Niederlassung übt der Antragsteller leitende Befugnisse aus. Sein erheblicher Verantwortungsbereich zeigt sich darin, daß er eine der größten Sachbearbeitergruppen leitet, ihm Weisungsbefugnisse gegenüber anderen Juristen zustehen und er im wesent-

lichen über bereits weitgehend vorbereitete Fälle zu entscheiden und Rechtsfragen zu behandeln hat. Für seine gehobene Stellung und den nicht unbeträchtlichen Aufgabenbereich spricht auch die ihm erteilte Handlungs- und Zahlungsvollmacht. Auch sein Gehalt ist ein Anzeichen dafür. Das gilt ferner für die Pensionsberechtigung, die in dem Unternehmen nur Personen mit Leitungsbefugnissen bewilligt werden.

Demgegenüber kommt es nicht, worauf die Beschwerdeführerin Gewicht legt, darauf an, ob in dem Unternehmen vielen Angestellten Handlungsvollmacht erteilt worden ist. Auch wenn in dem bedeutenden Unternehmen verhältnismäßig viele Angestellte Handlungsvollmacht für ihre - möglicherweise geringeren - Aufgaben haben sollten, hat der Antragsteller doch, wie feststeht, diese für einen erheblichen Verantwortungsbereich. Deshalb braucht die von der Beschwerdeführerin beantragte Auskunft über die Zahl der Handlungsbevollmächtigten bei der A [REDACTED] nicht eingeholt zu werden.

Demnach war die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.
Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 201 Abs. 2 BRAO
und § 13 Abs. 1 Satz 2 FGG. Die Festsetzung des Geschäfts-
werts beruht auf § 202 Abs. 2 BRAO, § 30 KostO.

Heusinger	Dr. Fuchs	Dr. Merkel	Dr. Wintzer
Kirchhof	Spengler	Dr. Vogt	